



Landgericht Berlin
Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 353/10

verkündet am : 24.08.2010

[REDACTED]
Justizangestellte

In dem Rechtsstreit

der Frau [REDACTED]
[REDACTED] Frankfurt/Main,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] Berlin -

g e g e n

die [REDACTED] Innovation GmbH,
vertreten d.d. Geschäftsführer [REDACTED]
[REDACTED] Offenburg,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] München -

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlotti
10589 Berlin auf die mündliche Verhandlung vom 24.08.2010 die
Landgericht [REDACTED] den Richter am Landgericht Dr. [REDACTED]

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 5.899,40 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21. Mai 2010 zu zahlen.
Die weitergehende Klage wird abgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Zahlung einer Geldentschädigung sowie Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Anspruch.

Die Klägerin ist eine bekannte deutsche Schauspielerin, die in den 80er Jahren eine Affäre mit dem Regisseur ██████████ hatte, aus der der Sohn ██████████ hervorgegangen ist. Anfang 2010 veröffentlichte ██████████ seine Autobiographie „Vom schöneren ██████████ und wirklichen Leben“, in der er sich u. a. über seine diversen Liebesverhältnisse äußerte. In Bezug auf die Klägerin heißt es hierin u. a.:

„Am ersten Abend passierte es dann auch schon; wir liebten uns auf offener Straße trotz meines Gipsbeines und der Krücken.“

Die Klägerin erwirkte am 14. Januar 2010 gegen die ██████████ AG, die u. a. die oben wiedergegebene Passage veröffentlicht hatte, eine einstweilige Unterlassungsverfügung.

Die Beklagte veröffentlichte in der von ihr verlegten Zeitschrift „██████████“ am 15. Januar 2010 unter der Überschrift „██████████ – warum prahlt er mit Sex-Geheimnissen“ den nachfolgend in Fotokopie wiedergegebenen Artikel, der sich auch mit der Klägerin befasst:

Die Klägerin forderte die Beklagte mit Anwaltsschreiben vom 19. Januar 2010 wegen der oben wiedergegebenen Passage zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf, was die Beklagte mit Anwaltsschreiben vom 20. Januar 2010 tat. Dafür sind nach einem Gegenstandswert von 15.000,00 € und einer 1,3 Geschäftsgebühr Kosten in Höhe von 899,40 € angefallen.

Die Klägerin sieht sich durch die Veröffentlichung der Beklagten, mit der in ihre Intimsphäre eingegriffen werde, schwer in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt. Der Leser erfahre auf kürzestem Raum, dass sie bereits „am ersten Abend“ mit [REDACTED] zum Geschlechtsverkehr bereit war und dass kein Hindernis, wie etwa das Fehlen geeigneter Räumlichkeiten oder das Gipsbein und die Krücken das Paar habe aufhalten können. Der fragliche Vorgang habe sich an einem Ort und unter Umständen abgespielt, bei denen sie davon überzeugt gewesen sei, dass sie nicht von Dritten habe beobachtet werden können, so dass sie sich ihrer Intimsphäre nicht begeben habe. Die Beklagte räume in ihrem Artikel selbst ein, dass es sich um eine schamlose Sexenthüllung handele. Auf die Grundsätze der Verbreiterhaftung könne sich die Beklagte bei einem Eingriff in die Intimsphäre nicht berufen, unabhängig davon, dass es schon an einer Distanzierung der Beklagten von den Äußerungen Dieter Wedels fehle. Angesichts der Schwere des Eingriffs sei eine Geldentschädigung von mindestens 5.100,00 € unabwendbar.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie

- a) eine Geldentschädigung zu zahlen, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die jedoch mindestens 5.100,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit (20.05.2010) betragen sollte,
- b) einen Betrag in Höhe von 899,40 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie macht geltend:

Es fehle an einer schweren Persönlichkeitsrechtsverletzung, weil die Darstellung [REDACTED] in Bezug auf die Klägerin zwar als ungebührliche Indiskretion zu werten sein möge, aber nicht unrichtig sei, sich nicht abträglich auf das Bild auswirke, welches sich die Öffentlichkeit von der Klägerin mache und sie insbesondere nicht der Lächerlichkeit oder Geringschätzung preisgebe. Die Klägerin gebe in der Öffentlichkeit die „femme fatale“ und dokumentiere durch diverse

Interviewäußerungen ihre freimütige und offene Einstellung zu Erotik und Sexualität, wie sich aus dem Anlagenkonvolut B 1 ergebe. Ihr Lebensbild werde durch den 30 Jahre zurückliegenden Vorgang, der wie eine Anekdote aus der freizügigen Zeit der „Münchener Bohème“ aus den 70er Jahre wirke, nicht nachhaltig tangiert.

Ein Eingriff in die Intimsphäre liege nicht vor. Wenn sich jemand auf offener Straße „liebe“, sei nicht die Intimsphäre tangiert, weil die Akteure damit zeigten, dass sie die Wahrnehmung durch Dritte nicht als störend oder etwas empfänden, was üblicherweise nur hinter verschlossenen Türen oder im höchstpersönlichen Bereich stattfindet. Es fehle auch an einem schweren Verschulden; von der einstweiligen Verfügung gegen die [REDACTED] AG habe sie nichts gewusst, ihr sei allenfalls vorzuwerfen, eine rechtliche Grenzziehung fahrlässig verletzt zu haben. Mit ihrer Darstellung habe sie [REDACTED] für seine nachträglichen Enthüllungen kritisieren und die Klägerin in Schutz vor den Folgen dieser „Peinlichkeit“ nehmen wollen. Es fehle auch am unabwendbaren Bedürfnis für eine Geldentschädigung, weil die Klägerin ausgerechnet sie, nicht aber den eigentlichen Störungsverursacher [REDACTED] auf Zahlung einer Geldentschädigung in Anspruch nehme. Die Kläger habe es selbst zu vertreten, dass die Angelegenheit anderweitig publik geworden sei, nachdem sie Dieter Wedel und den Buchverlag öffentlichkeitswirksam verklagt habe (ca. 8.000 Google-Treffer, Anlage B 5).

Der Anspruch sei schließlich schon nach den Grundsätzen der Verbreiterhaftung ausgeschlossen, da sie sich die Äußerung nicht nur nicht zu eigen gemacht, sondern sich von ihr distanziert habe.

Da die Veröffentlichung nicht rechtswidrig gewesen sei, schulde sie auch nicht die Erstattung von Anwaltskosten. Ebenso wie im Fall der [REDACTED] wäre im Übrigen ein bloßer Hinweis auf die Unzulässigkeit der Veröffentlichung (Anlagen B 4 und 5) ausreichend gewesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt ihrer Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

1. Geldentschädigung

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung in Geld gegen die Beklagte aus § 823 BGB i. V. m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG zu, da die Beklagte mit der beanstandeten Veröffentlichung in der von ihr verlegten Zeitschrift „[REDACTED]“ vom 15. Januar 2010 in so schwerwiegender Weise das Persönlichkeitsrecht der Klägerin verletzt hat, dass eine Geldentschädigung unabweisbar erscheint.

Nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen kommt eine Geldentschädigung zum Ausgleich für erlittene Persönlichkeitsrechtsverletzungen dann in Betracht, wenn es sich um eine schwerwiegende Verletzung handelt und wenn sich die erlittene Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend ausgleichen lässt. Die Gewährung des Anspruchs auf eine Geldentschädigung findet ihre Rechtfertigung in dem Gedanken, dass der Verletzte andernfalls wegen der erlittenen Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts ohne Rechtsschutz und damit der vom Grundgesetz vorgesehene Schutz der Persönlichkeit lückenhaft bliebe (BGH NJW 1995, 861, 864; BVerfG NJW 1973, 1221, 1224; Kammergericht AfP 1974, 720, 721). Aufgrund der Schwere der Beeinträchtigung und des Fehlens anderweitiger Ausgleichsmöglichkeiten muss dabei ein unabwendbares Bedürfnis für einen finanziellen Ausgleich bestehen (BGH LM BGB § 847 Nr. 51). Ob eine schuldhaft Verletzung des Persönlichkeitsrechts schwer ist, bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nach Art und Schwere der zugefügten Beeinträchtigung, dem Grad des Verschuldens sowie Anlass und Beweggrund des Handelns des Verletzers (BGH NJW 1996, 1131, 1134). Dabei kann schon ein einziger jener Umstände zur Schwere des Eingriffs führen (Kammergericht a. a. O.).

Mit der Veröffentlichung der beanstandeten Passage hat die Beklagte das Persönlichkeitsrecht der Klägerin verletzt, da sie damit in ihre absolut geschützte Intimsphäre eingegriffen hat, was grundsätzlich für eine schwere Verletzung spricht.

Das Grundgesetz gewährt dem Bürger einen unantastbaren Bereich zur Entfaltung der Persönlichkeit im Kernbereich höchstpersönlicher, privater Lebensgestaltung, der der Einwirkung der öffentlichen Gewalt entzogen ist. Wegen seiner besonderen Nähe zur Menschenwürde ist der Kernbereich privater Lebensgestaltung absolut geschützt, ohne dass dieser Schutz einer Abwägung nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zugänglich ist. Diesem Kernbereich gehören insbesondere Ausdrucksformen der Sexualität an. Im Übrigen hängt die Beurteilung, ob ein Sachverhalt diesem Kernbereich zuzuordnen ist, davon ab, ob der Betroffene ihn geheim halten will, ob er nach seinem Inhalt höchstpersönlichen Charakters ist und in welcher Art und Intensität er aus sich heraus die Sphäre anderer oder die Belange der Gemeinschaft berührt (vgl. BVerfG NJW 2009, 3357, 3358, Rdz. 25 m. w. Nachw.). Der Bereich der Sexualität gehört allerdings nicht zwangsläufig und in jedem Fall zu diesem Kernbereich. Geschützt ist die Freiheit, die eigenen Ausdrucksformen der Sexualität für sich zu behalten und sie in einem dem staatlichen Zugriff entzogenen Freiraum zu erleben (BVerfG, a. a.O., Rdz. 26). Ein Eingriff in die Intimsphäre liegt z. B. nicht vor, wenn lediglich über die Tatsache eines Ehebruchs berichtet wird, nicht aber Einzelheiten über ihn mitgeteilt werden (BGH NJW 1999, 2893, 2894).

Vorliegend geht die Berichterstattung der Beklagten über die bloße Mitteilung, dass die Klägerin vor ca. dreißig Jahren eine Affäre mit [REDACTED] hatte, aus der ein Kind hervorgegangen – was der interessierten Öffentlichkeit im Übrigen bekannt sein dürfte – weit hinaus. Der Leser erfährt, dass die Klägerin schon am ersten Abend mit [REDACTED] intim geworden ist und es auf offener Straße mit ihm „getrieben“ hat, dies trotz Erschwernisse durch das Gipsbein und die Krücke Dieter Wedels. Der Phantasie des Lesers, sich das Geschehen vorzustellen, sind keine Grenzen gesetzt; die Annahme liegt nahe, dass die beiden es so eilig hatten, zusammen zu kommen, dass sie noch nicht einmal abwarten konnten, einen geeigneteren Ort aufzusuchen, um sich in Ruhe Intimitäten hinzugeben. Ein Eingriff in die Intimsphäre ist damit anzunehmen.

Die Klägerin hat sich ihrer Intimsphäre auch nicht dadurch begeben, dass sie sich für die Ausübung des Geschlechtsverkehrs nicht den öffentlichen Blicken entzogen in einen privaten Rahmen zurückgezogen hat. Denn der Darstellung [REDACTED] ist nicht zu entnehmen, dass der Vorgang für Dritte einsehbar gewesen wäre, etwa weil es sich um eine belebte Straße handelte oder eine Gegend, in der man jedenfalls damit rechnen musste, beobachtet zu werden. Die Beklagte trägt hierzu auch konkret nichts vor. Somit kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Klägerin sich [REDACTED] vor den Augen der Öffentlichkeit hingegeben hat.

Liegt danach ein rechtswidriger Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin vor, so handelte die Beklagte auch schuldhaft. Die Autorin hat selbst erkannt, dass die Veröffentlichung für die Klägerin äußerst peinlich sein muss, schreibt sie doch von einer „schamlosen Sex-Enthüllung“.

Die danach gegebene schuldhafte Verletzung des Persönlichkeitsrechts der Klägerin ist auch schwer. Bedeutung und Tragweite des Eingriffs sind hier trotz der Tatsache, dass die Klägerin sich freimütig zu ihrer offenen Einstellung zu Erotik und Sexualität geäußert hat, als erheblich anzusehen. Denn die Beklagte hat nicht substantiiert dargetan, dass die Klägerin sich zu intimen Einzelheiten geäußert hätte; dem Anlagenkonvolut B 1 ist derartiges nicht zu entnehmen. Die beanstandete Passage stellt die Klägerin so dar, dass sie gleich am ersten Tag ihrer Begegnung mit einem bekannten Regisseur mit ihm „ins Bett“ steigt, und zwar schamlos auf offener Straße. Sie wird dadurch der Leserschaft der Lächerlichkeit preisgegeben; ihren vagen Interviewäußerungen kann auch nicht ansatzweise ein vergleichbarer Effekt entnommen werden.

Die Beklagte kann sich demgegenüber nicht darauf berufen, lediglich verbreitet zu haben, was Dieter Wedel in seiner Autobiographie geschrieben hat. Die Grundsätze der Verbreiterhaftung sind auf eine Veröffentlichung, in der über wahre Einzelheiten aus der Intimsphäre berichtet wird, nicht anwendbar. Denn von einer solchen Berichterstattung kann sich der Verbreiter nicht distanzieren;

das Bekannt werden von solchen Details kann nicht wieder ungeschehen gemacht werden. Die Beklagte hatte sich deshalb der Veröffentlichung der streitgegenständlichen Passage von vornherein zu enthalten.

Der Beklagten hilft es auch nicht weiter, dass auch andere Medien die streitgegenständliche Passage verbreitet haben und die Klägerin ihnen gegenüber und auch [REDACTED] gegenüber ggf. keine Geldentschädigung geltend gemacht hat. Eine Gleichheit im Unrecht gibt es nicht. Für den vorliegend geltend gemachten Anspruch kommt es vielmehr allein darauf an, ob die Beklagte schwerwiegend in das Persönlichkeitsrecht der Klägerin eingegriffen hat. Soweit die Beklagte auf die Berichterstattung über die Geltendmachung von Ansprüchen der Klägerin gegen Dieter Wedel abstellt, geht daraus nicht hervor, dass sie es zu vertreten hätte, dass die streitgegenständliche Passage – wenn überhaupt – in diesem Zusammenhang erneut veröffentlicht worden war. Auch den [REDACTED]-Einträgen ist das nicht zu entnehmen.

Liegt nach alledem ein schwerer Eingriff vor, so spielen die Faktoren, die für das Bestehen des Anspruchs von Bedeutung sind, auch die entscheidende Rolle für die Höhe der Geldentschädigung (vgl. Müller in Schertz/Götting/Seitz, Handbuch des Persönlichkeitsrechts, § 51 Rdnr. 30). Diese ist auszurichten am Zweck der Geldentschädigung, dem Opfer der Persönlichkeitsrechtsverletzung angemessene Genugtuung zu verschaffen und den Verletzer von weiteren Verletzungen abzuhalten (LG Hamburg, MMR 2007, 398-399, zit. nach juris Rdnr. 20). Sie soll einerseits einen echten Hemmeffekt haben und darf sich daher nicht nur im symbolischen Bereich bewegen, andererseits darf die Pressefreiheit nicht unverhältnismäßig beschränkt werden. Auch die wirtschaftliche Stellung des Verletzers ist von Bedeutung (Hamburger Kommentar Gesamtes Medienrecht/Wanckel, 45. Kap. Rdnr. 57); die Geldentschädigung stellt aber kein eigentliches Mittel zur Gewinnabschöpfung dar (BGHZ 128, 1).

Vorliegend ist zu berücksichtigen, dass eine „Selbstöffnung“ der Klägerin für die Veröffentlichung nicht vorliegt, die Beklagte ausweislich des Artikels selbst die Brisanz der Veröffentlichung erkannt hat und die Veröffentlichung von der Klägerin als äußerst peinlich, takt- und geschmacklos empfunden werden muss. Eine Geldentschädigung in Höhe von 5.000,00 € erscheint unter Abwägung aller Umstände angemessen, aber auch ausreichend, um die Persönlichkeitsrechtsverletzung auszugleichen.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

2. Rechtsanwaltskosten

Die Klägerin hat gegen die Beklagte weiter einen Anspruch auf Erstattung der geltend gemachten Rechtsanwaltskosten aus unerlaubter Handlung gemäß § 823 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG, §§ 249 ff. BGB.

Die Kosten der Rechtsverfolgung sind aus unerlaubter Handlung ersatzfähig, soweit sie zur Wahrnehmung der Rechte des Geschädigten erforderlich und zweckmäßig waren. Das setzt voraus, dass der Geschädigte im Innenverhältnis zu dem für ihn tätigen Rechtsanwalt zur Zahlung der in Rechnung gestellten Kosten verpflichtet ist und dass diese Kosten ganz oder teilweise vom Schädiger zu erstatten sind (BGH, GRUR 2008, 367-368, zit. nach juris Rdnr. 13; BGH, WRP 2009, 992-996, zit. nach juris Rdnr. 20). Danach gilt hier:

Die Veröffentlichung stellt eine schuldhaft unerlaubte Handlung dar, s.o., und rechtfertigte den vorprozessual geltend gemachten Unterlassungsanspruch.

Unerheblich ist, dass nicht dargetan ist, dass die Klägerin die Rechtsanwaltskosten bereits an ihre Prozessbevollmächtigten gezahlt hat. Der Zahlungsanspruch der Klägerin folgt vorliegend aus § 250 BGB. Denn die Beklagte hat den Anspruch der Klägerin auf Naturalrestitution in Form der Freistellung ernsthaft und endgültig verweigert. Damit hat sich der Freistellungsanspruch in einen Zahlungsanspruch verwandelt. Eine Fristsetzung war wegen der endgültigen Verweigerung der Erfüllung durch die Beklagte entbehrlich.

Die Höhe der Kosten begegnet keinen Bedenken; der Gegenstandswert von 15.000,00 € entspricht dem Streitwertgefüge der Kammer und wird der Bedeutung des Eingriffs der Beklagten für die Klägerin gerecht.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

3.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 709 S. 1, 2 ZPO.